

630/AB XXIII. GP

Eingelangt am 31.05.2007

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft und Arbeit

Anfragebeantwortung

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara PRAMMER

Parlament
1017 Wien

Wien, am 29. Mai 2007

Geschäftszahl:
BMW-10.101/0076-IK/1a/2007

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 688/J betreffend Nebenbeschäftigungen, welche die Abgeordneten Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen am 23. April 2007 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 5 der Anfrage:

Die Anzahl der Meldungen von Nebenbeschäftigungen stellt sich im nachgefragten Zeitraum wie folgt dar:

	2005	2006	1.1.-23.4. 2007
Zentraleitung	16	27	6
bei- und nachgeordnete Dienststellen	39	35	13

Von den angeführten Nebenbeschäftigungsmeldungen erfolgten zwei gem. § 56 Abs. 5 BDG. Die übrigen Meldungen erfolgten gem. § 56 Abs. 3 BDG.

Die Verbotsnorm des § 56 Abs. 2 BDG dient nicht als Grundlage für die Meldung einer Nebenbeschäftigung.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Hinsichtlich der gemeldeten Nebenbeschäftigungen liegen bzw. lagen keine Gründe für eine Untersagung vor.

Antwort zu den Punkten 7 und 9 der Anfrage:

Gemeldete Nebenbeschäftigungen werden von der jeweils zuständigen Dienstbehörde im Einzelfall anhand der gesetzlichen Kriterien unter Beachtung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes geprüft.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Von diesem Personenkreis wurden fünf Nebenbeschäftigungen gemeldet.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Meldungen von Nebenbeschäftigungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.